Const.

Hist. Germ. spec. 249.
R

Für

Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte.

(Sechs Stücke mit eben so viel Kupfern.)

Wallerstein,

bey Joseph Spöckberger, Hochfürstl. Oetting-Wallersteinl. Hofbuchdruckern.

1777.

Author Jakob Paul Lang
oettingischer Hofrath

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Reliqua — nunc non tam prætermittimus, quam ad maiorem ſcribendi diligentiam reſervamus.

Eutropius.

Innhalt.

I. St. Marianisches Gnadenthal, das ist, Buggenhofen im Kesselthal; juristisch betrachtet.

II. Beschluß des vorigen. Von der Besiebnung im Oettingischen und ihrer Abschaffung.

III. Von peinlichen Processen nach der alten Oettingischen Satzung, d. i. vor Abschaffung des Anklagungsprocesses, und des damit verbunden gewesenen Besiebnens.

IV. Beschluß dieser Materie. Von Königs Carl IV. besonderm Schutz, in welchen er die Grafen Ludwig und Friederich zu Oettingen im J. 1347. aufgenommen hat. Zu Falkensteins Codic. diplom. antiquit. Nordgav.

V. St. Vom Mühlrechte. Peinliche und Frevel-Strafen und Bußen des Oettingischen Landgerichts, aus einem alten Manuscripte des 16den Jahrh. ins Kurze zusammen gezogen.

VI. Etwas vom O. Landgericht. Kurze Erläuterung der gelieferten 6. Kupferstiche.

Für

Für Kenner und Liebhaber
der
vaterländischen Geschichte.

I. Stück.

Marianisches Gnadenthal,
das ist,
Buggenhofen im Kesselthal;
juristisch betrachtet.

Im Jahr 1753 erschien im öffentlichen Drucke: Marianisches Gnadenthal, d. i. Buggenhofen im Kesselthal von Maria der allerseeligsten Jungfrauen und Mutter Gottes schon in die dreyhundert Jahr mit manigfaltigen Gnaden und Gutthaten bereichert und erfüllet; beschrieben durch einen Religiosen aus dem löblichen Closter Deggingen Ord. S. B. im Rieß.

Dillingen, in 8. Es giebt diese kleine Schrift Nachricht von einem schon im Jahre 1471. zu Buggenhofen, welches ein in dem so genannten Kesselthal, ohngefehr 4. Stunden von der Reichsstadt Nördlingen, und eine Viertel Stunde von dem Hochfürstlich Oetting-Wallersteinischen Markt Bissingen gelegener Ort ist, gefundenen wunderthätigen Gnadenbilde der H. Jungfrau Maria; und als im Jahr 1771. das dreyhundertiährige Jubiläum dieses Funds gefeyret ward, wurde jene Schrift zum zweytenmal und vermehrt herausgegeben. *)

Ich stelle ihr hier die meinige gegen über. Denn, obgleich das Buggenhofische Gnadenbild, seit dessen erster Aufrichtung, unzähligmal mit Andacht und Sehnsucht nach Hilfe

*) Dillingen, 8. 10. Bogen, mit einem das Gnadenbild und die demselben zu Ehren errichtete Kapelle vorstellenden Kupferstiche.

Hilfe angeblickt worden seyn wird: so ist es doch ohne Zweifel noch nie mit politischen oder juristischen Augen betrachtet worden, und ich werde mich keiner Prahlerey schuldig machen, wenn ich sage, daß ich der erste sey, der aus einem solchen Gesichtspunkte Beobachtungen darüber anstellet.

Eh ich aber weiter gehe, will ich den Ursprung der Wallfarth und des Marianischen Wunderbildes kürzlich erzählen. Man sagt nämlich, es sey die H. Jungfrau Maria im Jahr 1471. dem Bauren zu Abbtsholz im Schlaf erschienen; hab ihm einen Ort im Krautgarten zu Buggenhofen gezeigt, und eröfnet, daß daselbst ihr Bildniß unter der Erde verborgen wäre, welches er ausgraben sollte. Weil aber der Bauer dieser Erscheinung nicht getrauet, sondern sie vor einen leeren Traum gehalten gehabt hätte, so habe er das Graben unterlassen, bis ihm die H. Jungfrau noch zweymahl

hinter einander erschienen wäre, und ihn ernstlicher dazu aufgemuntert hätte. Da sey nun das angezeigte Bild von ihm wirklich gefunden worden. Etwas anderst beschreibt diese Begebenheit eine Chronik des Klosters zum H. Kreutz in Donauwörth, dern Worte ich hier anführe: „ Im Jahr 1471. hat es „ sich begeben, daß die Innwohner zu Bug„ genhofen wollten einen gar wilden und „ rauhen Ort voller Distel und Dörner „ ausreuten, da fanden sie in der Erden „ einen Altar, wiewohl er von seiner Form „ und Gestalt etwas verfallen war; indem „ sie aber tiefer graben, finden sie auch ein „ sauber unverwesenes Mariä Bild mit „ dem Kindlein auf dem Arm von meister„ licher Hand sauber geschnitzelt: säubern „ also den Platz, richten einen Altar auf, „ und machen von Brettern ein Dach dar„ über, gleichsam eine Capell sollte durch „ die Herrschaft erbauet werden. Da „ wurde ein grosser Zugang von weit ent-

„ lege-

„ legenen Flecken, und fiele viel Geldt,
„ also, daß man Ursach gewahn, zu be-
„ rathschlagen, wie allda eine Kirche möch-
„ te erbauet werden. War aber die Hof-
„ statt des Klosters zum H. Creutz, und
„ damit der Bau nicht gehindert wurde,
„ hat ein Gemeind dem Abbt und Convent
„ ihren Theil zu der Kirche abgekauft,
„ Grund und Hofstatt. Ist darauf am
„ nächsten Tag nach Remigii von Abbt
„ Johann Strehler von Werth und Abbt
„ Georg Flos von Deggingen der erste
„ Stein gelegt worden. „

Der Ursprung ist also, nach diesen Nachrichten, die ich aus dem oben angeführten Büchlein, (S. 9. ff.) geschöpfet habe, in das Jahr 1471. zu setzen. Damals besaß die Familie der Schenken von Schenkenstein die Herrschaft Bissingen, wozu Buggenhofen gehörte, indem die Grafen zu Oettingen, Ulrich, Wilhelm und

Ludwig, Brüder und Vetter, solche im Jahr 1455. an Hannsen, Schenken von Schenkenstein, mit allen guts- und vogtheyherrlichen Rechten, jedoch mit Vorbehalt ihrer Grafschaft - Landgerichts, verkauft gehabt hatten.

Als nun in dem erwähnten Jahr 1471. das beschriebene Gnadenbild oder Gotteswerk zu Buggenhofen zum Vorschein gekommen war, so maßte sich die Schenkische Guts-und Vogthey-Herrschaft an, solches, unerachtet es, wie Buggenhofen selbst, in der Grafschaft Oettingen und in dem vorbehaltenen Landgerichts - Wildbanns - und Glaitsbezirk gelegen war, unter ihre Obrigkeit zu ziehen und zu nehmen. Natürlicher Weise mußte darüber zwischen Schenkenstein und Oettingen, zwischen dem Vogthey- und zwischen dem Landgerichts- oder, (welches einerley ist) Lands-Herrn, Streit entstehen. Denn, Gr. Ulrich zu Oettingen

gen behauptete, daß die hohe Obrigkeit, oder, um mich eines neuern, aber völlig gleichbedeutenden Ausdruckes zu bedienen, die Landeshoheit an dem neuentstandenen Gotteswerke zu Buggenhofen ihm billig und rechtlich zustehe. Der Spruch der Schiedsrichter, in welche die beeden Theile, nach der Gewohnheit damaliger Zeit, gewilliget hatten, fiel auch wirklich für Oettingen aus. In Gemäßheit dieser Urtheil nahm Gr. Ulrich von dem Gotteswerke Besitz, und besetzte es, als oberster, landesherrlicher Advokat und Protektor desselben. Hannß Schenk von Schenkenstein hingegen, der in Rechten untergelegen war, grief zur Gewalt; ließ die gräflichen Leute daraus vertreiben; ihnen die Schlüssel nehmen; die Allmosenstöcke eröfnen und das darinnen befindlich gewesene Geld hinwegführen. Darüber kam es also zu neuen Klagen vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rothweil, bey welchem Gr. Ulrich

um Bestätigung der austräglichen Urtheil, um Abstellung des Gewaltwegs und um Ersetzung aller Frevel und Schäden das rechtliche Bitten stellte.

Schenkischer Seits hatte man sich dagegen überhaupt 1) auf den Kauf von Bissingen und Hohenburg, wozu Buggenhofen gehörig, berufen, und insonderheit vorgestellet, daß solches Gut, mit aller seiner Zugehörung, Zwingen, Bännen und aller Herrlichkeit, von dem Gr. Ulrich erkauffet, und Buggenhofen mit aller Herrlichkeit, von ihm, als Vogtherrn, in ruhiger Gewehr behalten, (besessen) worden. Ferner setzte Hß Schenk 2) Exceptionem fori non competentis entgegen, indem dieses eine geistliche Sache wäre, und vor das bischöflich augsburgische Vikariatsgericht gehöre, von welchem ihm auch befohlen worden seye, das zu Buggenhofen fallende Allmosen einzusammeln und zu des Gotteshau-

teshauses Nutzen und Bau zu verwenden 2c.

Allein, Oettingischer Seits widersprach man der letzterwähnten Einrede; läugnete die geistliche Eigenschaft der Sache und behauptete über dieses standhaft das von jeher, und seinem Wesen nach, der landesherrlichen hohen Obrigkeit anhängige Jus circa sacra, in der Maaße, daß der Vikarius in der Sache über Gr. Ulrichs Herrschaft und Herrlichkeit zu gebieten, und ihm an seinen Regalien Abbruch zu thun, nicht Macht habe. Diese seyen ihm aber, was den ersten Einwand betreffe, durch die in ihre Rechtskraft gegangene Compromißurtheil, und mit denselben, das Buggenhofer Gotteswerk, als Land-Grafen und Land-Herrn, zugesprochen worden.

Solche Urtheil wurde nun von dem kaiserlichen Hofgerichte dergestalt bestätiget,

daß Hß Schenk von dem entstandenen neuen Gotteswerke zu Buggenhofen abstehen; Grafen Ulrichen von Oettingen daran ungehindert lassen, und dasjenige, was er hinweggenommen habe, bey Vermeidung der Acht und Anlaitung, wieder zurück geben solle. — —

Ich erzähle hier keine Mährlein. Denn, was ich bisher referirt habe, ist nichts anders, als ein getreuer Auszug aus dem Hofgerichts Urtheilsbriefe vom Jahr 1472. den ich unten, vom Original genommen, vollständig und genau mittheile.

Bey diesen Erkenntnissen ist es auch verblieben, und die Grafen zu Oettingen haben, von der Zeit an fort und fort, sich, als Landgrafen, Landes-und Schutz-Herern, dieser Wallfarth angenommen, sie beeifert, beschützet und befördert; wie sich auch der Verfasser des oft gedachten Traktätchens S.

12. f. ausdrückt, — bis sie die ganze Herrschaft Bissingen und Hohenburg, (und also auch Buggenhofen) welche im Jahr 1556. von einer Schenkischen Erbtochter an ihren Gemahl, einen Freyherrn von Waldemar ꝛc. gekommen, und nachher an Schertlin von Burrenbach, ferner an die Herren von Bemelberg verkauft worden war, endlich im Jahr 1664. von Konraden von Bemelberg wieder an ihr Hauß käuflich brachten, und mit den ehemals] veräusserten Guts- und Vogthey-Herrlichkeiten ihre immerhin beybehaltene, niemals veräusserte oder veräusserliche, landgräfliche und Landes-Herrlichkeiten glücklich vereinbarten.

*
* *

Aus der pergamentenen Urschrift.

Wir Graue Johanns von Sulz Hofrichter von des allerdurchluchtigisten Fursten vnd Herren Hn Fridrichs Römischen

Kai-

Kaisers zu allen Ziten mer's des Richs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Kunigs Hertzogen zu Oesterrich vnd zu Stir ꝛc. vnnsers allergnedigisten Herren gewalte an siner statt vf sinem Houe zu Rotwil. Bekennen offennlich vnd tůen kunt allermeniglichem mit disem Brief, das wir zů gericht gesessen sind vf dem Houe zu Rotwil an der offenn fryen Kaiserlichen strauß uf disenn tag als dirre brief geben ist, vnd stund vor vns uf demselben Houe, des wolgeporn Graue Vlrichs Graue zu Oettingen ꝛc. vollmechtiger procurator mit namen Jörg Remann vnderschreiber des vorgenannten Hofgerichtz, und clagt an siner statt vnd von sinen wegen, durch sinen fursprechen als recht ist, zu dem vesten Hannsen Schencken von Schenckenstain zu Hochenburg wie das derselb Hanns Schenck, das Niuv entstanden gotzwerk zu Bugkenhofen das da gelegen si in der Grauschafft Oettingen lanntgericht wilpennen vnd gelaiten

laiten vnder sin oberkait gezogen vnd genomen hett, vnd als der genannt Graue Vlrich vermaint das solichs nit sin sölt hette sich der gemelt Hanns schenck gegen dem vorgenannten Graue Vlrichen gewilliget der sach halp fur desselben Graue Vlrichs Räte zekomen vnd in recht erkennen zů laußen ob Im die Oberkait an demselben gotzwerk zu Buckenhouen billichen und rechtlichen zustee oder nit, vnd wiewol solich verwilligung durch des uilgenannten Graue Vlrichs Räte zu recht erkennt sey, das dem mergenannten Hannsen schencken das Gotzwerck zu Buckenhofen nit zustee vnd auch dz Gotzwerck zu Buckenhouen von dem vorgenannten Graue Vlrichen vf die selben vrtail Ingenomen vnd besetzt worden sy, so hette doch Hanns schenck über solich vrtail durch die sinen des uilgenannten Graue Vlrichs Graue zu Oettingen lůte vßgetriben In die Slůßel nemen die stöck dar Innen das almůßen gelegt sy worden offnen

vnd das gelt so dar Inne gewesen sey hinweg füren laußen vnd hette das geton oder zetůnd bestelt mit sin selbs gewalt vneruolgt vnd vnerlangt des rechten, ouch wider die guldin bull vnd gemain Reformation vnd wider den vierJärigen friden zů Regenspurg beschloßen solich clag were dem genannten Hanns schencken verkunt das er zum nechst verschinen Hofgericht antwurt solt haben geben also hette er dann durch sin offenn besigelten Brief ehaftin erschaint, das er nit komen möcht merglicher vintschafft halb damit er von sin selbs wegen beladen wer das er dann schrib vnd sagte vf den aid so er vnserm gnedigen Herren Hertzog Ludwigen von Payern geton hett, wie dz sin brief besagte den er begert zůuerhören So verr nu hanns Schenck solich vertzug hett geton So begerte der ehegenannt Graue Vlrich vorab dz er billich sagen söle was vintschafft er hett ouch mit was aid er vnnserm gnedigen Herren Her-

tzog

zog Ludwigen von Payern verpfliecht wer, vmb des willen er auch wißte sich darInne zu halten, vnd demnach von des Niuven entstanden Gotzwercks denselben Hannsen Schencken mit Recht zu vnderwißen solich genomen Geld wider in die stöck zu legen, vnd desselben niuven Gotzwercks zu Bu-ckenhofen müßig zesteen, vnd dem egenann-ten Graue Vlrichen vmb solich fräuel wan-del abtrag vnd bekerung zetůend nach er-kanntnuß deß rechten vnd wa Hanns Schenck das nit tett dem uilgemeldten Gra-ue Vlrichen sölte darumb zu Im gericht werden mit aucht vnd anlaitin wie dann des hailigen richs vnd sines Houes zu Rot-wil recht ist, Dartzu Hanns Schenck vor-genannt antwurt ouch durch sinen furspre-chen als recht ist solich clag neme Jn fremd vnd vnbillich vnd das zůuerstend So hette er von dem egenannten Graue Vlrichen von Oettingen Hochemburg das Sloß mit aller siner Zugehörung zwingen bennen vnd

aller

aller herlikait erkoufft dartzu Buckenhofen da dann das yetzig Gotzwerck entstannden sey gehere, vnd Buckenhofen daruf mit aller herlichait als vogtherr in riuwiger gewer Inngehept vnd genossen on menglichs Hinderniß, und begert daruf ain besigelt vidimus sins Koufbriefs zuhören das verlesen ward ließ dartzu reden.

Der Beschluß folgt künftig.

Die Kupferstiche, womit jedes Stück versehen wird, will ich im letzten erläutern. Inzwischen werden sie nur zur Schau ausgestellt.

Für Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte.

II. Stück.

Beschluß des vorigen.

An dem vidimus hetten wir wol verstannden wie er Hochemburg vnd die gütere mitsampt Zinsen gülten gerichten vogtyen vnd allen zugehörungen von recht vnd alter dartzu gehörend erkoufft hett, vnd wie wol buckenhofen mit namen darInne nit begriffen were so gehörte es doch dartzu vnd darInn hette ouch niememand Im darIn getragen dann das so daumb were gehörte Im zu in crafft sins kaufbriefs sag were ouch des da in gepruch vnd genieß gewesen hofft ouch daby zu beliben zu dem so hette vnnsers gnedigen Herren des Bischoffs zu Augspurg in gaistlichen sachen vicary Im

gepotten solich Almůsen so zu Buckenhofen gefiel Jn zu samlen vnd an das Gotzhus Nutzen vnd Baw zů bewenden als er ouch vnd buwlut (Bauleute) hett vnd des nitz in sinen nutz neme vnd diwil dz ain gaistlich sach wr' die dann der oberkait bischofflichen gewalt zůgehörte vnd Jm solich gebott beschehen were als der verlesen brief besagte So getruwte er dz vber die sach allhie nit solte gesprochen werden, sonnder es solte by dem gepott beliben oder aber fur vnnsern Herren von Augspurg gewist werden vnd Jm allhie zuantwurten nit schuldig sin. Darwider Jörg Rem reden ließ Hanns Schenck tett gern frömd vfzůg damit er von dem alhie angefanngen rechten, vnd ouch vorgesprochen vrtail keme dz Jm als er hoffte nit gestattet solt werden dann er hett von Graf Vlrichs wegen angezogen vf sin dem Hofgericht geton geschrifft zu erkennen geben wz vintschafft Er hab ouch wie er vnnserm gnedigen Herren Hertzog Ludwigen verpflicht sey,

daruf gebe er dhain antwurt hofft er solt dartzu antwurt zugeben schuldig sin damit sich Graf Vlrich wiße zů halten zu dem andern als Hanns schenck sich ains mandatz von dem vicary zu Augspurg vßganngen behelfen welle sige(sey)frömd dann sin gepott an dem end dhain Crafft haben sölle angesehen das doch dz Niuv entstanden gotzwerck nit gewicht sy ouch noch zur zit die gaistlichait nit berüre so sy ouch solich mandat uf Hanns schencken angeben ußgangen vnd wa er Grauf Vlrichs gerechtikait furbracht hett er nitt Zweifels das Im das beuohlen wer angesehen dz vf Graue Vlrichs Grund vnd Boden stůnd, So hab ouch der vicari nit macht in der sach über Graf Vlrichs Herschafft noch Herlichait zůgebieten vnd Im an sinen Regalien abbruch zetůnd, zů dem dritten so hette sich Hanns schenck mit dem genannten Graf Vlrichen der sach halp zů recht veraint fur des yetzigen Graue Vlrichs Räte vnd allda des rechten gepflogen vnd hette

 sich

sich Hanns schenck sins kaufbriefs vnd was er zů geniessen vermainte gepruchť daß glich Grauf Vlrich ouch vnd wer zu Recht erkennt das Hanns schenck an den Niwen entstanden Gotzwerck zu Buckenhofen dhain gerechtikait hett wie dann das ain besigelter vrtailbrief besagte den er verhören vnd dar-tzu reden ließ an dem verlesen vrtailbrief hetten wir wol vernomen das baidtail sich Ir gerechtikait hetten gepruchť vnd zu recht erkennt wer dz Hanns schenck an dem end dhain recht noch gerechtikait hett von der vrtail Hanns schenck sich nit berůfft hett noch geappellirt vnd wer die vrtail In Ir Crafft gangen daby es billich belibe vnd ließe den genannten Graue Vlrichen als Lantgrauen vnd Herren der doch des gutz in sinen nutz nutzit Inneme noch bewenden welt vngesumpt vnd dz alles angesehen so hoffte er In maßen wie vor, Hanns schenk vorgenannt ließ dartzu reden auch wie vor Er wer des uicary gepott billich] gehorsam so hett er

ouch die Herrschafft Hochemburg von Graue Vlrichen erkoufft dartzů vnd darIn Buckenhofen gehörte belib ouch billich by sinen kof welt och des Allmůßens nutzit Innemen noch in sinem nutz bewenden sonnder in des Gotzhus nutz vnd fromen kommen laußen vnd hofft Im der klag halp nit zů antwurten haben vnd satzten baidtail die sach mit mer wurten so nit nott tůnd zu melden zu recht, Darumb fraugten wir die vrtailsprecher des Hofgerichtz der vrtail vnd des rechten die haben nach clag antwurt widerreden kouf vnd vrtailbrief mit gemainer gesammter vrtail als recht ist, ertailt, das Hanns schenck vorgenannt an dem ehgenannten entstannden Niuven gotzwerck zu Buckenhofen Abstand vnd den vorgenannten Graue Vlrichen Grauen zu Oettingen daran vngesumpt laußen vnd was derselb Hanns schenck dadannen genomen hab, das er das wiederumb an das end gebe hiezwůschend vnd dem andern Hofgericht das da

wirt an Donrstag nach sant Vits tag nechst komend, vnd wa er das nitt tätt das dann dem vorgenannten Graue Vlrichen Grauen zu Oettingen zu Im gericht werd mit aucht vnd anlaittin wie recht ist, vnd ward der vrtailbrief ertailt zu geben hervmb zů offem vrkunt ist das Hofgerichtz zu Rotwil insigel mit Vrtail offennlich gehenckt an disen Brief. Geben vf Donrstag vor dem hailigen Pfingstag Nach Cristi gepurt vierzehenhundert Sibentzig vnd zway Jar.

(L. S.)
append.

Von der Besiebnung im Oettingischen und ihrer Abschaffung.

Es wär eine überflüßige Arbeit, wenn ich von dem Besiebnen überhaupt ausführlich handeln und deswegen Krispins Bücherschränke ausplündern wollte. Nur für che Leser, die kurz wissen möchten, was dar-

darunter eigentlich verstanden werde, sey folgender Bericht davon bestimmt.

In den ältern und mittlern Zeiten fuhren die Kriminalrichter so wenig, als die Civilrichter, von Amts wegen zu, sondern es mußten begangene Verbrechen ordentlich angeklagt, und die Thäter im Läugnungsfalle von dem Ankläger mit sieben ebenbürtigen Zeugen (er selbst mitgerechnet) überführet werden. So angemessen aber ein solches Verfahren dem Geiste der teutschen Nation überhaupt war: so äusserte sich doch nach und nach dieser beschwehrliche Umstand dabey, daß manche Verbrechen, gegen welche der Ankläger nicht sechs Zeugen aufbringen konnte, ungestraft bleiben mußten. Hierzu kam auch eine Art von Gewissenhaftigkeit. Man machte sich ein Bedenken, auf den blosen Eid der Ankläger, die nicht immer die biderbsten Leute waren, jemanden verurtheilen und hinrichten zu lassen. Es sehnten sich daher viele

Reichsstände schon im 14den Jahrhundert nach einer Aenderung. Sie wandten sich zur Quelle aller Gerichtbarkeit, folglich auch der peinlichen, zum Kaiser, und suchten bey demselben um Erlaubniß nach, die bisherige Verfahrungsweise abschaffen und dagegen eine Art von Inquisitionsproceß einführen zu dürfen.

So lange das **Besiebnen** im Gebrauche war, mußte solches durch ein Beyurtheil des peinlichen Richters und seiner (zwölf) Schöpfen, ohngefehr auf folgende Art, wie z. B. im **Oettingischen**, erkannt werden: „ Würde N. als ein Kläger dargehen, und „ sein zweyer Finger dem, (oder, wenn „ mehrere Angeklagte vorhanden wären, „ der dreyen 2c. einem) in Schopfen legen, „ und da schwören zu Gott und den Heili„ gen einen gelehrten Eid, daß der (oder „ die drey 2c.) sein Dieb, meines gnädigen „ Herrn Dieb und des Landes Dieb seye,

„ und sechs nach ihm, daß der Eid rein
„ seye und nicht main, so soll darnach be-
„ schehen, was Recht wird, möge aber
„ der Kläger das nicht thun, so soll aber
„ beschehen was Recht ist. *)

Schwuren diese sieben die Eide ab: so ergieng, nach Klag, Antwort, Red und Widerred, auch aller Verhandlung, die Haupturtheil: „ daß der Kläger solle den
„ Armen dem Nachrichter antworten, und
„ den wohl bewahren und ausführen an die
„ Ende, da man gewöhnlich pflegt zu rich-
„ ten, und den vfhenken an den lichten
„ Galgen zwischen Himmel und Erd, da-
„ mit er vom Leben zum Tod gebracht wer-
„ de, und daß hinfür der Kläger, unser
„ gnädiger Herr, Land und Leut, von ihm
„ unbeschädigt seyen. “ **)

*) Aus einem Manuscript: Von peinlichen Processen nach der alten und neuen Satzung.

**) Aus dem angezeigten Manuscr. Vielleicht ist

F. In der Grafschaft Oettingen wurde der Beſiebnungsproceß im Jahr 1473. durch einen hierüber beſonders erhaltenen kaiſerlichen Vergünſtigungsbrief abgeſchaffet, der zum Theil die Urſachen ſolcher Abſchaffung ſelbſt erzählet.

* * *

Aus der pergamentenen Urſchrift.

Wir Friederich von gottes gnaden Römiſcher Keyſer zu allen czeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Herczog zu Oſterreich zu Steir zu Kernndte vnd zu Crain Herre auf der Windiſchen march vnd zu Portenaw Graue zu Habſpurg zu Tyrol zu Pſiert vnd zu Kyburg Marg-

---

iſt es nicht überflüßig, auch die übrigen Feyerlichkeiten zu erzählen, die damals bey dem Anklagungsproceß im Oettingiſchen gebräuchlich waren. Dazu hab ich das folgende Stück beſtimmt.

Marggraue zu Burgaw vnd Lanntgrafe im Ellsaß Bekennen offenntlich mit disem brieue vnd tun kunt allen den die In sehen oder horn lesen. Das vns der Wolgeborn vnser vnd des Reichs lieber getrewer Vlrich Graue zu Otingen als der elltist regirund Graue derselbn Graffschafft durch vnsern und des Reichs liebn getrewen Hannsen Fewchten sein botschafft berichten lassen hat. Wiewol sein Vordern die Grauen von Otingn auf die gabe und fürsehung damit dieselb Graffschafft von vnsern Vorfarn am Reiche vnd vns begnadt lange zeit vnd auch Er darnach in seiner regierung die gewonheit vnd Vbung in derselbn Graffschafft gebraucht vnd gehaltn habe. Das ein yeder vbeltetter der dar Inne angenommen vnd betretn zu gefennkniß komen vmb sein missetat vnd verhanndlung nicht annders gerechtfertigt worden dann das der anclager zu got vnd den heiligen geschworn hab Das derselb gefanngn vbeltteter des Lanndes der Herschafft Otingn vnd

des anclagers beschediger vnd darauf Sechs man, das des anclagers Eyde rayn vnd nit mayn vom leben zum tod geurteilt vnd gericht wordn sey So were Er doch in sorgen. Nachdem zu czeiten die Volfurung desselben rechtens mit argkwonign personen erstattet das durch dieselb vnd annder vrsache, wo solch gewonheit vnd vbung lennger gehaltn wurde Im vnd den die auf dieselbe Eide vnd anclag recht sprechn vnd erkennen solltn in Iren gewissen beschwerunge vnd sorgueltigkeit vnd annder einfelle entsteen auch dadurch dieselb Graffschafft in kunftig zeit an Irer Herlikeit vnd gerechtigkeit beschedigt werdn möcht vnd vns als Römischen keiser anruffn vnd bitten lassen Im vnd der Graffschafft Otingn in dem kreisse des Lanntgerichts vnd Halßgerichtn, die Sy von vnsern vorfarn am Reiche vnd vns Innhabn, ein solch ordnung Das Er vnd sein Ambtleute vnd die so Er zu vrteilspre…
…d erkennern des rechtens ordnet nach
…n Lewten greiffn die vahen gichtign

vnd

vnd alsdann gegen denselben auf offennbar
misshandlung vnd vbeltate vnd Ir selbs be-
kanntnuß nach ordnung des Reichsrecht vn-
uerhindert noch unuerpflichtet solcher Siben
person nach eines yeden verwürkhung vrteiln
sprechn vnd erkennen mochte aufzerichten vnd
fürzenemen zu erlauben gnedielich geruchten
Vnd wann vns aber als Romischen keyser
solh zymlich bete vnd sonnderlich wo wir
merckhen der menschn gewissen durch gut ord-
nung gereynigt ze werden nit zuuersagn So
haben wir angesehen dieselben sein diemutig
vnd zimlich bete auch die getrewen annemen
vnd nuczlichen dinst die sein vordern vnd Er
vns vnd dem heilgn Reich getan haben vnd
in künftig Zeit wol tun mügen vnd sollen
vnd darumb mit wolbedachtem mute gutem
Rate vnd rechter wissen Demselben Graue
Vlrichen vnd der Graffschafft Oetingn ver-
gönnet vnd erlaubt in der obbestimbtn Graf-
schafft vnd in dem Lanntgericht vnd Halßge-
richtn darczu gehörende wo Sy dann zu

der vbeltate notdurftig sein beduncket solch ordnuug vnd vbung anzefahen vnd zu erheben Also das Er und nach Im allweg der Eltist regirund Graue zu Otingen Iren Ambtlewten vnd den die vber das blut vrteiln vnd erkennen auf dieselb ordnung den ban vber das blut beuelhn vnd von vnser vnd des heilgn Reichs wegen gewohndlich gelübd vnd Eyde von In nemen auch dieselbe nach vbeltetign lewten greiffen die vahen gichtigen vnd fragen vnd vmb Ir offennbar mißhandlung vbeltat vnd selbs wares bekenntnuß nach ordnung des Reichs rechten vnuerhindert vnd vnuerpflichtet solcher Siben person sprechen vnd erkennen sollen vnd mögen vnd in solchem nit ansehen Lieb layd myet gab frewntschafft vintschafft noch ganncz kein annder sach dann allein gerechts gericht vnd recht vnd als Sy das gegen got dem allmechtigen an dem Jüngsten gericht verantwortn wellen. Vergönnen vnd erlauben In solchs verleihen In auch darauf den Ban vber das blut in der

obge-

obgemelten Graffschafft vorberürter massen von newem solch ordnung anczefahen vnd zu erheben den Ban vber das blut von hannden zelenhen vnd die pflicht vnser vnd des heilige Reichs wegn einzenemen von Romischer keyserlicher macht vnd rechter wissen in craft diß brieues. Vnd gebietn darauf allen vnd yglichen Fürsten geistlichn vnd weltlichn Preleten Grauen Freyen Herren Rittern knechte Hawptlewten Viczthumben Vogten Pflegern Verwesern Ambtlewtn Schultheissn Burgermeistern Richtern Reten burgern vnd Gemeindn vnd sünst allen anndern vnsern vnd des Reichs vntertanen vnd getrewen in was wirde stattes oder wesens die sein von obgemelter Römischr keyserlicher macht volkomenheit ernstlich vnd vestigclich mit disem brieue das Sy den vorgenantn Graue Vlrich vnd die Graffschafft Otingn an den obgeschriben vnsern kaiserlichen vergönnung erlaubung vnd verleihung nit verhindern noch Irren sonnder Sy der geruelich vnd on Ir-

rung

rung gebrauchn vnd geniessn vnd genczlich da-
bey lassen Als lieb einem yglichen sey vnser
vnd des Reichs swere vngnad vnd verliesung
einer pene Nemlich Funffczigk marck lotigs
goldes zu uermeidn die ein yglicher so fre-
uenlich hiewider tete verfallen sein sol halb
in vnser kaiserlich Camer vnd den anndern
halben teil dem vorgenanten von Oetingen
vnd seinen Erben vnableslich zu beczalln.
Mit Vrkund diß brieues besigelt mit vnserm
keiserlichen Anhangendem Innsigel Geben
zu Grecz an Ertag nach sand Appolonien
tag Nach Cristi geburd Vierczehenhundert
vnd im Drew vnd sibenczigisten vnseret
Reiche des Römischen im Drew vnd dreis-
sigisten des keiserthumbs im Fünf vnd zwein-
czigisten vnd des Hungrischen im Vierczе-
hendn Jarenn.

(L. S.)

appendentis. (*in plica*)

Ad mandatum ppum dni
Impatoris

(*in dorso*)

R^ta^ Lucas Sinczer.

Für Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte.

III. Stück.

Von peinlichen Processen nach der alten öttingischen Satzung, d. i. vor Abschaffung des Anklagungsprocesses, und des damit verbunden gewesenen Besiebnens. *)

Uebelthäter, welche in die Frohnveste gekommen waren, und über welche verbürgt ward, wurden erst, nach Verkündigung eines strengen Rechtstages, in Stock geleget und allda so lang aufgehalten, bis sie durch den Ankläger vor Gericht geführt und ordentlich gerechtfertigt werden konnten.

Dies

*) Aus dem im vorigen Stück angeführten Manuscript gezogen.

Dies geschah in folgender Ordnung. — Es erschien nämlich der Richter, nebst zwölf Rechtsprechen, (Schöppen) (denen ein Biedermann, der auch mit ihnen Recht sprechen mußte, zugegeben wurde, *) in der Schranne, und begann mit folgenden Fragen:

a) Von sein selbst wegen.

Ob er tauglich sey, zu richten über das Blut?

b) Von der Rechtssprechen wegen.

1) Ob die alle, die da seyn, und sitzen würden, **) tauglich seyen? 2) Ob das wäre, daß

---

*) Ein Umstand, den ich sonst nirgendswo bemerkt finde. Der Biedermann scheint hier die Stelle eines Obmanns, (superarbitri) der, bey gleichen Stimmen, den Ausschlag geben mußte, zu vertretten.

**) Denn, so lange diese damals höchstwichtigen Präliminarfragen, die Bestellung des Gerichts betreffend, währten und noch nicht ent-

daß man mit dem Sacrament fürgienge, ob man nicht aufstehen möchte, und dem Ehre entbieten, und fürbas wieder niedersetzen und richten über das Blut, ob das nicht Schaden brächt im Richten? 3) Ob das wäre, daß ein Stul oder mehr brechen oder überwiegen würden, ob man dieselben nicht wieder möcht aufrichten, machen und bessern? 4) Ob das wäre, daß ein Auflauf würde, ob man nicht zulauffen und den stillen, und, wenn der gestillet würde, daß man wiederum sitzen möcht und richten über das Blut? 5) Ob das wäre, daß Feuer ausgieng, oder wie sich das macht, ob man zulauffen möchte und da helfen löschen, und so das gestillet würde, ob man aber fürbas möchte sitzen und richten über das Blut? 6) Ob das wäre, daß sich das Recht verzöge über Mittentag, ob man nicht fürohin richten möchte über das Blut?

 Man

---

entschieden waren, durfte sich niemand niedersetzen, sondern alles mußte stehend geschehen.

Man bemerke hier im Vorbeygehen, wie scrupulos unsre Alten bey Bestellung oder Besetzung des peinlichen Gerichts verfuhren. Wurde hier das geringste verfehlet, so war das ganze übrige Verfahren nichtig und von keiner rechtlichen Kraft. Auch von bürgerlichen Gerichten galt dies. (S. Richtstig Landrecht, nach Senkenbergs Ausgabe, K. 1. und ff. die hier viel Licht geben und empfangen) Heut zu Tage pflegt man es nicht überall so genau zu nehmen, besonders in Gerichtsstuben, wo Richter in Schlafröcken präsidiren. — —

Wenn nun über alle voranstehende Fragen geurtheilet worden war, so erlaubte der Richter erst, sich niederzusetzen. — Hierauf erschien der Ankläger und bat um einen Fürsprechen, (Anwald). Sobald dieser erlaubt und vom Ankläger ernannt ward, sagte der Fürsprechen: „Herr der Richter, „erlaubt Ihr mir, dem Ankläger sein Wort

„zu

zu thun? „ (für ihn das Wort zu führen). Auf gegebene Erlaubnis, fuhr jener fort: „ So beding ich dem Ankläger alles das, „ so ich ihm von Gerichts wegen zu bedin„ gen habe, und alles das er nothdürftig „ ist zum Rechten. „ Richter: „ Ich er„ laub, was Recht ist. „ Fürsprechen: „ Herr der Richter, erlaubt dem Ankläger „ Gespräch (Unterredung) und zween zu „ ihm aus dem Ring (Conseß, Gericht) „ und ob er etwan mehr ausserhalb des „ Rings nothdürftig wäre, das erlaubt „ ihm auch „ der Richter erlaubte es. Und alsdann stunden jene zween Rechtsprechen, mit richterlichem Urlaube, so oft sie gefordert wurden, auf. Hatte das Gespräch sein Ende, so fragte der Fürsprechen: „ Herr der Richter, wollt Ihr des Anklägers Klag hören? worauf jener antwortete: „ Hören die, die Recht sprechen. „ (Ganz natürlich; denn, der Richter konnte und durfte selbst nicht sprechen: sondern er

mußte nur Umfrage halten, und die von den hörenden Schöffen geschöpfte Urtheil eröfnen und aussprechen.)

„ Lieber Herr der Richter, fuhr der
„ Anwald fort, nachdem nun dem Klä-
„ ger auf heut ein strenger Rechttag gesetzt
„ ist, zu rechtfertigen seinen Beschädinger,
„ den er zu Fronbott gebracht hat und von
„ Fronbott in den Stock, begehrt der Klä-
„ ger zu fragen an einem gemeinen Urtheil,
„ wie er sich zu ihm nähern solle, damit er
„ ihn überwind, (überführe, *convincat*)
„ und vom Leben zum Tod bringe „ (sonst auch: den Leib, (das Leben) abgewinne).
„ Denn, er sey sein (des Anklägers) Dieb,
„ (satisfactio privata) seines gnädigen
„ Herrn Dieb und des Landes Dieb; (pub-
„ lica) das woll er heut auf ihn bringen
„ vnd strenglich auf ihn weisen, wie Recht
„ ist. „

Hier-

Hierauf fragte der Richter den Fürsprechen, (denn, dieser ward aus dem Ring, aus der Anzahl der übrigen Schöppen genommen) des Rechten auf den (geschwohrnen Urtheiler-) Eid, der antwortete: „ Herr der Richter, ich will mich mit „ den andern unterreden, die mit mir Urtheil geben, die erlaubt mir. „ Fragte der Richter: „ Ob das billig sey, daß ihm „ die zugegeben würden? „ Erkannt: „ daß man ihm die billig zugäbe und erlaubte. „ — Wann nun die Rechtsprechen wieder im Ring sassen, fragte der R. des Anklägers Fürsprechen auf den Eid: „ Ich frag dich auf den Eid, und mahne „ dich der Sprach, und frag dich des „ Rechtens, wie sich der Kläger zu seinem „ Beschädigern nähern solle, damit er ihn „ überwind und vom Leben zum Tod „ bring. „

Urtheil.

„ Nach der Klag, so der Ankläger thut,
„ will dann der Ankläger den strengen Rech-
„ ten nachkommen, nach Gewohnheit Dieb
„ Rechtens, so soll er gehen zu seinem Be-
„ schädiger, und sechs Mann, die ihm zu
„ den Rechten helfen wollen, mit ihm,
„ und soll er den nehmen, der sein schädi-
„ ger Mann ist, und den von dem Stock
„ drey ungefährliche Schritt führen, und
„ sollen still stehen, und soll der Ankläger
„ schreyen richten: (das sogenannte Ge-
„ rüfte, Zedergeschrey, womit jede peinli-
„ che Klage angefangen werden mußte)
„ Herr Richter, über meinen Dieb, über
„ meines gnädigen Herrn Dieb, und über
„ des Landes Dieb, und solch Geschrey (an)
„ einer Statt zu dreymal beschehen, und
„ darnach aber (abermal) drey Schritt füh-
„ ren, und also schryen, und darnach aber
„ drey Schritt und also schreyen, und die
„ sechs sollen allweg nach ihm schreyen.

(Wie

„ (Wie feyerlich-gräßlich!) Dazu soll man
„ dem Ankläger geben zween geschwohrne
„ Mann aus dem Ring, die sollen lo-
„ sen, *) ob er denn geschryen: dieselben
„ zween sollen durch den Richter verhört
„ werden, und ob denn das Geschrey durch
„ die zween erkannt würde, daß sie mit

*) Ein Provinzialisme, an statt: horchen, in der Stille argwöhnisch zuhören. Daher bey uns das Sprichwort: Der Loser an der Wand, hört sein' eigne Schand. Man sieht hieraus, und auch aus dem nachfolgenden, wie genau man es mit dem Zettergeschrey, mit der basi totius processus criminalis, genommen habe, und wie viele Pünktlichkeit dabey erfodert worden sey. S. Dreyers Nebenstunden ꝛc. S. 90. ff. der jedoch von den Losern nichts hat. Auch in dem Haltaußischen Glossario kommt nichts von ihnen vor. Um so mehr verdienen diese ehrliche Herren, die man mit schurkenmäßigen Losern nicht vermischen darf, hier eine besondere Anmerkung.

„ Recht geschrien hätten, so soll der Anklä„ ger den Armen wieder nehmen, und ihn „ ungefährlich (à peu prés) führen an das „ Ende, da er ihn am ersten beschrien hat, „ und da schreyen so lang und viel, bis dem „ Ankläger ein Genügen (durch das folgen„ de weitere rechtliche Verfahren) gesche„ hen ist. „

Nach dieser ausgegangenen Urtheil sprach der F. (Fürsprechen): „ Herr der Richter, „ gebt dem Ankläger zween aus dem Ring „ zu, denn er will dem Rechten nachkom„ men, wie Urtheil und Recht gegeben „ hat. „ Der Richter nahm also zween, und gab sie ihm zu, und, wenn das Geschrey vergeht, (vergieng, geendiget ward) so sassen die zween, mit Urlaub, wieder nieder. Hernach begehrte der Kläger, (Ankläger) an dem Richter durch seinen F. „ „ Herr der R. Ihr sollt die zween (Loser) verhören, ob er (der Kl.) und die

„ andern

„ andern seine Helffer, (sechs Mitschwö„ rer) mit ihm, dem Geschrey, nach Inn„ halt und Ausweisung der gesprochenen „ Urtheil nachgekommen? „ Fragte der R. (Richter) die zween auf ihre Eide, und von ihnen wurde erkannt, (referirt) daß sie dem Geschrey nachgekommen. Wenn nicht recht geschrien worden, so wird von den zween Losern (Horchern) erkannt, daß sie seyen dem Geschrey nicht nachkommen, laut der Urtheil.

Ferner fragte der Richter des Rechtens (die Schöppen insgesammt) und sie erkannten auf die Eide: „ Sie hätten vormals „ *) ihr Urtheil also gesetzt und geben, daß „ der Ankläger den Armen (Maleficanten) „ wieder nehmen und ihn ungefährlich füh„ ren solle an das Ende, da er ihn am ersten

*) Nämlich in der oben S. 40. schon angeführten Urtheil, dabey es nun verbleiben sollte.

„ sten beschrien hett, und da schreyen das
„ Geschrey so lang und viel, bis dem An-
„ kläger ein Genüge beschehen ist. „

Ward aber das Geschrey genugsamlich vollführet, und der Arme vor das Gericht gekommen, so fieng der Kläger an, seine Klag, auf die schon erwähnte Art, zu führen, mit dem Beysatz, er habe auch sein Geschrey, laut der Urtheil, vollbracht, wie ihm dann im Recht erkannt sey.

Frag des R. „ Ob man den Armen,
„ nach solcher schweren Klag, nicht billig
„ ein Fürsprechen erlaubte? „ Urtheil
von zween: „ Begehre der Arme eines
„ Fürsprechen, und wollt solche schwere
„ Klag verantworten, daß man ihm dann
„ billig ein F. gäbe. „ Der R. zum Ar-
men: „ N.** du hast wol die schwere
„ Klag vernommen, willt du das durch ei-
„ nen Fürsprechen verantworten, des magst
„ du

„ du wol thun.„ Der Arme begehrte also einen. (Waren mehrere Uebelthäter, bekamen sie gleichwol nur einen Anwald miteinander: denn, wenn mehrere, 10. — 12. gewesen wären, und jeder einen besondern Fürsprechen hätte haben wollen, so würde das Gericht, aus die man ihn nahm, nicht genug besetzt geblieben seyn. Sieben Rechtsprecher mußten zum wenigsten seyn. Von den zwölfen giengen aber immer, wegen der Fürsprechen und Lehrer, einige ab.)

Jtzt stund des Armen Fürsprechen mit Urlaub auf und sprach: „ Herr der R. „ soll ich dem Armen sein Wort thun nach „ seinem Begehren? „ Richter: Jch er„ laub, was ich von Rechtswegen zu er„ lauben habe. „ F. So beding ich ihm „ alles, was ich ihm Gerichtsordnung we„ gen zu bedingen hab, und alles das er „ nothdürftig ist zum Rechten. „ R. Jch „ erlaub was Recht ist. „ F. Herr der R.

„ ich

„ ich bitt euch zu erfahren in Rechten, ob
„ man dem armen Gefangenen billig einen
„ Lehrer *) geben soll? Urtheil, auf des
„ R. (Um=) frage: daß man ihm billig ei=
„ nen Lehrer vsserhalb des Rings **)
„ gebe. „ F. Herr der R. er begehrt auch
„ zweyer aus dem Ring an sein Ge=
„ spräch. „ Urtheil: erkannt. F. Herr
„ der R. Ob der Arm mir, als seinem
„ Fürsprechen, von Nothdurfts wegen et=
„ was befehl zu reden, das dem Kläger
„ oder Jemands anders sein Ehr antref=
„ fend wär, so getraue ich, (meyne ich)
„ daß es mir gen Jedermann unschädlich
„ sey. Kläger: „ Ich getraue nicht,
„ daß Jemand schuldig sey, zu reden, da=
„ mit

*) Lehrer wurden den Partheyen in bürgerli=
chen und peinlichen Sachen zugegeben, die sie
belehren, weisen mußten, was Rechtens sey.
Man kann sie mit den heutigen Kriegsvögten
und Defensoren in eine Klasse setzen.

**) Ausserhalb der Anzahl der Gerichtsschöppen.

„ mit Leute geschmäht werden, allein was
„ zu dem Rechten diene. „ Urtheil: „ Er
„ möge wol reden, was zum Rechten dien
„ und was sich gebührt. „ F. „ Herr
„ der R. ich begehr von Euch und den
„ Rechtsprechen eines rechtlichen Unter-
„ scheids, wo ich durch mich selbst des Ar-
„ men Nothdurft verstünde zu reden, ob
„ ich das billig thun soll oder nicht. „ Ur-
theil: „ daß er schuldig zu reden, was
„ ihm der Arm oder sein Lehrer heist, doch
„ (nichts anders, als) das zum Rechten
„ gebührt: mag aber der F. ihn weiter
„ entsprechen, (etwas ersprießliches,
„ sachdienliches für ihn vorbringen) das mag
„ er auch thun. „

Fürsprech: „ Ihr habt gehört eine
„ schwere Klag, die dem Armen an sein
„ Leib und Leben geht. Nun getrau ich
„ von sein wegen, daß er nicht schuldig sey,
„ zu antworten, und daß ihm die Klag un-
„ schäd-

„ schädlich sey, all und weil ihm sein Band
„ nicht flediget seyn, damit er solch schwe-
„ re Klag durch ihn, als seinen Fürspre-
„ chen, verantworten möcht. „ Kläger:
„ Er getrau, daß das nicht billig sey, denn,
„ er steh hier, als ein schädlicher Mann. „
Urtheil: „ Daß man ihm Hände und Füs-
„ se, ob er also gebunden sey, ledigen soll,
„ und ihn sonst wol bewahren, damit dem
„ Ankläger und dem Rechten kein Einfall
„ (insultus) beschehe. *)

*) Dies wird noch h. z. T. besonders bey der sogenannten Urgicht beobachtet.

Der Beschluß folgt.

Für Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte.

IV. Stück.

Beschluß des vorigen.

Fürsprechen des Armen: „ Herr der
„ R. ich getraue, dies sey billig und recht,
„ daß der Mann mit mir an einen Ort gehe,
„ so oft er des nothdürftig wird, damit er
„ mich desto baß unterrichten möge wegen
„ seiner Antwort: „ Kläger: ich getraue,
„ daß dies nicht billig und recht sey, daß
„ man ein solliches zugeb, er möcht ihn füh-
„ ren vs dem Rechten. „ Erkannt: daß
man ihm billig von dem Ring (terminus à
quo) drey ungefährlich Schritt zugeben soll.
Der Fürsprechen des Armen begehrte hier-
auf wirklich Gespräch, dem des Klägers
Anwald widersprach: „ Herr der R. ob er

„ des Gesprächs zu' viel nehme, und aus
„ dem Rechten gehen wollte, getraue er,
„ daß solches nicht billig sey, und begehr,
„ ein Richter frag drum, alsò, wie oft?
„ wie lang? und wie weit? der Arm ein
„ Gespräch nehmen soll, damit den Rech-
„ ten kein Eintrag beschehen soll. Urtheil:
„ daß man ihm drey Gespräch vergunden soll,
„ und ob sie dieselbig Gespräch zu lang woll-
„ ten verziehen, so möcht der Richter mahnen
„ zum erstenmal N. antworten zum Rechten,
„ (monere ut respondeat) und ob sie die
„ Gespräch usserhalb (extra iudicii s. con-
„ sessus locum) und zu weit suchen woll-
„ ten, das soll man ihnen nicht zugeben. „
Also nahm der Arm ein Gespräch. Wenn
es aber zu lang währte, so begehrte der Kl.
an den R. daß man sie (den Beklagten, sei-
nen Fürsprechen und Lehrer) zum Rechten
mahnen soll, worauf der R. sprach: „ N.**
ich mahn dich mit dem Armen, daß ihr ant-
„ wortet zum Rechten. „ (Solches Ge-

schrey

schrey geschahe gewöhnlicher Weise in etlichen Gesprächen zu dreyenmalen.) Der Arm antwortete und sagte seine Unschuld nach dem besten, so sein Fürsprechen können, das aber (setzt das Manuscript hinzu) zu Zeiten klein geholfen.

Wenn solchemnach die drey Gespräche nacheinander geendiget worden waren, so beantwortete der Kläger des Angeklagten Entschuldigung, und begehrte von dem R. eines rechtlichen Unterschieds, wie er sich zu seinem Schädigen nähern (zubringen, es auf ihn bewähren) solle, damit er ihn vom Leben zum Tod bringen könnt: dann „ er sey sein Dieb, seines gnädigen „ Herrn Dieb und des Landes Dieb. Das „ woll er auf ihn weisen und strenglich auf „ ihn bringen. „

Hierauf that der R. nach Klag und Antwort, Umfrage, und der Beweis durchs

Besiebnen ward, auf die im vorigen Stücke schon erzählte Art, erkannt. Alsdenn fragte der Richter weiter: wer den Eid schuldig sey zu geben? (den Schwörenden auf feyerliche Art vorzuhalten, sie in verba schwören zu lassen) Erkannt: daß den Eid geben soll der Richter, der den Stab in Händen hat. (Daher noch h. z. T. die Bestabung!) Weiter fragte der Richter: „Ob Sach wär, daß er den Eid „recht gäb, und sie (die Kläger und seine „Mitschwörer) ihn unrecht schwören, *) „wie öfter er den Eid geben soll, damit „den Rechten ein Genüge geschehe? Urtheil: „daß der R. den Eid geben soll so „dick (oft) und viel, bis daß der Eid recht „geschworen wird, damit dem Kläger und „Rechten, Land und Leuten, ein Genügen „be-

*) Z. B. stotterend, oder auf eine andere fehlerhafte Weise, davon besonders Dreyers Nebenstunden nachzulesen sind.

„ beschieht. „ Kläger: „ ihn begnüg
„ der Urtheil wol und woll dem auch nach-
„ kommen. „

Kläger gieng also dar, und legte dem Schädigen die zween Finger in sein Schopfen. *) Der R. gab den Eid, (hielt ihm die Eidsformel vor) und sprach: „ Der „ Mann ist dein Dieb, deines gnädigen „ Herrn Dieb, und des Landes Dieb, und „ das ist wahr, des bitt dir Gott zu hel- „ fen, (des wolle dir Gott helfen) und al- „ le Heiligen. „ Hernach huben die sechs Mitschwörer ihre Finger auf, und der R. sagte: „ Der Eid, den der Ankläger geschwo- „ ren hat, der ist rein und nicht main, (ge- „ main, profan, Meineid) und das ist wahr, „ des bitt euch Gott zu helfen und alle Heili- „ gen. „ (Ihre Finger mußten sie so lange still aufheben, und nicht nieder sinken lassen, bis der

*) Dreyer am a. O. S. 131. e.)

Richter gefragt hatte und erkannt worden war, ob das genug sey oder nicht?

Endlich folgte die **Verdammungsurtheil**, die in dem vorigen Stücke schon angeführet worden ist.

Wie vieles liese sich, ausser dem nur zur höchsten Nothdurft Angeführten, bey diesen verschiedenen peinlichen Scenen noch weiter bemerken! Allein, ich kan mich hier nicht darüber ausbreiten, und Dreyer hat mich fast dieser Mühe schon überhoben, dessen Nebenstunden statt eines förmlichen Komentars über diese alte, gewiß schätzbare, peinliche Proceßordnung gebraucht werden können.

Von Königs Karl IV. besonderm Schutz, in welchen er die Grafen Ludwig und Friederich zu Oettingen im J. 1347. aufgenommen hat.

Es ist aus der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte vorauszusetzen, und zu bemerken, daß Karl, noch bey Lebzeiten Kaisers Ludwig des Bayren, nämlich bereits im J. 1346. von einigen Kurfürsten zum römischen König erwählet worden sey. Die meisten Stände aber blieben Ludwigen getreu, und darunter besonders auch die beeden Grafen, Ludwig und Friederich, zu Oettingen. Ob nun schon K. Ludwig den 11ten Octob. 1347. verstorben war: so blieb doch diejenige Parthie der Kurfürsten, die Karln nicht erwählet hatten, ihm entgegen. Sie sahen sich nach einem Gegenkönig um, und erwählten einen solchen wirklich im J. 1349. in der Person Gr. Günthers von Schwarzburg.

In der Zeit zwischen K. Ludwigs Tod und der neuen Güntherischen Wahl suchte K. Karl sich unter den Reichsständen immer mehr und mehr Freunde zu machen, die er auch an erwähnten beeden Brüdern, Ludwig und Friederich, Gr. zu O. antraf, welche sich an Katharinen Tag (d. i. 25. Nov.) 1347. gegen ihn verbanden, sich zu ihm zu halten, (d. i. wider seinen Gegenkönig, Günther) und bey ihm und dem Reiche mit ihrem Dienst zu bleiben. Dagegen versprach er denselban, sie, ihre Herrschaft, Land, Leute und Güther zu schirmen, sie bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben zu lassen, und ihnen ihre Pfandschaften vom Reiche zu bestätigen. Häberlin sagt zwar in seiner Rs Historie S. 428. daß, sobald K. Ludwig Schwaben verlassen gehabt hätte, achtzehen vornehme Grafen und Herrn sich für Karln erklärt haben sollten. Allein, darunter können zum wenigsten die Grafen von

O. die ihm bis an seinen Tod getreu geblieben sind, nicht gewesen seyn. Erst nach demselben, im J. 1347. fiengen sie an, sich für Karln zu erklären. Nun wird man folgende Urkunde verstehen:

„ Wir Karl von gotts gnadn Römischer Künig ze Allen czeiten Merer des Richs, vnd Künig ze Beheim, bekennen offenlich mit diesem Brief allen, die ihn sehent hörend oder lesent wann sich die Edeln Ludowig vnd Fridrich gebrüder ze Oeting vnd Landgrafen ze Elsazzen, vnser vnd des Richs libe getrewen, von besonder lieb vnd freuntschaft, vnd durch genade, fride vnd schirm ze vns gehalten, vnd versprochen haben, bey vns, und dem Riche mit irem dienest ze beleiben, nach iren treuen on (ohne) geuerde. da von geloben, vnd geheizzen wir in, bey vnsern gnaden, daz wir sie, vnd ir erben, ir herscheft, Leut, Land vnd gut getrewlich schirmen vnd versprechen sullen, an all iren rechten, die weil

wir leben, vnd sulln in auch raten vnd helfen als vnsern getrewen dinaern. Auch sulln wir sie lazzen beleiben, bey allen iren rechten, freiheiten Eren vnd gewonheiten aller irer herschefte, Lant, Läut vnd gut, als sie die vnz (bis=) hergebracht, vnd gehabt haben, vnd sulln auch die nicht uberuaren, krenken, noch schwachen, mit dheinerley sachen noch iemant des gestaten ze tun, als verre (so fern) wir dez gewenden mügen on geuerde. Auch gestetigen vnd gunnen wir in, von vnserm kündlichen gewalt vnd von besundern gnaden alle ir pfantschaft: die sie von dem Reiche her pracht vnd gehabt haben, wye die, oder wo sie gelegen sein, vnd verniwren in auch die mit diesem Brief. Der geben ist ze Nürmbg an Sand kathrin tage Nach Crists geburt drutzehenhundert Jar, in dem Siben vnd vierczigsten Jar.

In dem Andrn Jare vnsrer
Reiche. *ll*

Zu

Zu Falkensteins Codic. diplom. antiquit. Nordgav.

Daselbst kommt Num. CCLXXXV. ein Oettingischer Landgerichtsurtheilbrief vom J. 1391. vor, den ich mit der Urschrift zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe, und ihn also hier genauer liefern kann, als v. Falkenstein gethan hat. Die Vergleichung wirds zeigen. Und doch hab ich hier nur Hauptabweichungen vom Original, und grobe Unrichtigkeiten angemerkt.

* * *

Wir Ludwig grauf zu Oetingen Saussen zu gericht an der Landschrann zu den heuner loch'n 1) an dem nehsten afft'mentag vor mitter Vasten vnd tun kunt Daz für vns chom in gericht mit fursprechen der veste knecht

1) Sonst auch: Hünerlöchern, Hünerle; eine Gegend bey Nittingen und Ehingen.

knecht Hanns von Aurach vnd klagt da vff den Hof zu Schauffhussen gelegen der Rudolfs dez Hofers seligen gewesen ist vnd zeigt ouch dez gut 2) Urkunde vnd brief alls er daz vor mit klag her braucht hett vnd ouch mit worten vnd tedingen alls sich dann daz vor v'lauffen hett. Da stund dar mit fursprechen der vestt vnd erber Ritter H're Würich 3) von Truchtlingen von wegen Walpurgen der hoferin Rudolfs dez hofers seligen tochter vnd v'antwurttet daz nauch der vorgen Walpurgen der hoferin nottdurfft Da ward ertailt mit einer gemeinen vrtail vnd dem rechten wann daz wer daz div vorgen 4) Walpurg houerin nicht gegenw'tig da stund vor gericht vnd den hof verantwurtet daz sie dann der

5)

---

2) Falkenstein hat: Guets, aber unrichtig. Denn, Urkunde und Brief bezieht sich nicht auf das Gut, (prædium; curiam) sondern auf das Authentische; eine gute, glaubwürdige Urkunde. 3) Falkenstein: Werich. 4) non sense ist's, da F. hat: wann das vor die genante, statt: wañ daz wer daz div vorgen.

5) vorgen H're Wirich von Truchtlingen noch nymand nicht v'sprechen kond oder mocht in deheinen weg wann er da zaigt gut vrkund 6) vnd 7) brief die er vor erklagt 8) vnd erlangt hett vff vns'm Landgericht vnd ouch mit Red vnd tådungen her kumen 9) waz der man im ouch aller vssgegangen waz alls er daz vor vns vor offen gericht für braucht hett Da bat nu 10) der vorgen Hanns von Vrach zu fraugen wie er furbasser mit dem vorgen hof gefaren solt daz er recht tåt vnd nicht vnrecht wann den vorgen hof nymand v'sprochen noch vertretten haut alls er durch recht söllt 11) vnd darvmb so ist im von gericht mit vrtail vnd recht gegeben nutz vnd gew', 12) vff den vorgen hof mit aller seiner

zu

(d. i. vorgenannte) 5) Da. 6) versehund 7) mit. 8) erlegt. 9) herkumern. 10) ihn. 11) söllt, ausgelassen; das einen ganz andern Verstand macht, besonders durch die elende eigenmächtige Interpunktion: niemand -- vertretten hett, als er, durch Recht. 12) d. i. gewer, (Besitz); dafür hat F. ri-

zu gehörung zu dorff zu veld an ekk'n an wisen besucht vnd vnbesucht nichtz vssgenomen Allso daz er das 13) behabt 14) haut vor allermenglichen daz furbasser chain laugen m' (mehr) darfür gehört noch gehören sol vnd man sol im ouch von gericht dar vber ze schirm' geben wez er begert Da begehrt er vnser aller vnsr' Schloss dien' vnd amptlutt vnd begert dez edeln hochwirdigen Fursten vnd H'ren H'ren friederichz Bischofz zu Eystett vnsers genedigen H'ren aller sein' schloß dien' vnd amptlut vnd begert ouch der edeln vnd wolgeboren vnserr lieber Oeheim fridrichz dez Elt'n Johannssen vnd fridrichz sein' Sun aller irer 15) schloss dien' vnd Amtlut der Burgraufen zu Nurenberg vnd begehrt ouch H're chunratz 16) h're Hauptz 17) vnd Heinrichs der marschelk zu Bappenheim H're Wirichs von Truchtlingen

---

sum teneatis? seiner. 13) ausgelassen. 14) behaupt. 15) Herrn. 16) Cunradis. 17) Hå̊ dpes.

lingen vnd sein' Sün H're Ludwigz von eyb H'ren Walth's von Seggendorff H're chunratz von Rechenb'g 18) H're Herdeges von Hürnhein chunratz vnd krafftz von lenterffheim der von weyssenburg d' von nordlingē der von dinkelspuhel vnd gemainlich aller reychsstett aller irer vogt dien' vnd amptlut vnd dorvmb so bittent wir 19) mit gantzem Vleiß vnd ernst den vorgen vns'n gnedigen H'ren den bischof zu Eystett vnd ouch die vorgl. vnser lieb Oeheim die burgraufen zu Nürenberg von vnß's Landgerichtz wegen daz sy den vorgen hannssen von Aurach getrewlichen vnd hilflichen schirmen vff den vorgen Hof mit sein' zugehorung alls vorgeschriben staut wann tätent sy dez nit man richt

18) dieser Schirmer ist ganz ausgelassen. 19) bittet er -- nicht der Kläger bittet, sondern die Landrichter, die Grafen von O. bitten; requiriren pro executione. Falkenstein, dessen Verdienste ich ausser dem hoch schätze, muß die Urkunde gar nicht verstanden, oder gar nicht gelesen haben.

richt 20) darvmb zu in alls dez Landgerichtz recht staut Vnd dez zu Vrkund geben wir dem vorgen hanssen von aurach disen brief besigelten mit vnsers Landgerichtz anhangendem Insigel der im mit vrtail vnd dem rechtē gebn ist am nehsten aff'mentag vor mitter Vasten do man zalt von Christ geburt drewzehen hundert Jaure vnd darnauch in dem Neuntzigosten Jaure vnd ein Jaure.

(L. S.)
appendentis & bene conservati
cum contra S.

---

20) nicht; abermals Unsinn, daran sich denn billig jeder christlicher Urkundenherausgeber zu spieglen hat.

Für Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte.

V. Stück.

Vom Mühlrechte.

Unter andere hohe Gerechtsame, die von den höchsten Gerichten eines Landes, oder den Landgerichten ausgeübt wurden, gehörten auch die Rechte in Ansehung dererjenigen Sachen, welche die römischen Rechtsgelehrten res nullius oder publicas nennen, d. i. solcher, quorum dominium est nullius, usus omnibus patet. Dahin sind nun vorzüglich Flüsse und Bäche, und die daran erbauten Mühlen zu rechnen. Ihre Erbauung, die Aufsicht über sie, Befriedung und Besichtigung derselben, die Bestrafung der Mühlverbrechen — alles dieses waren Gegenstände, die der Landes- und

obere Gerichts- oder Landgerichts-Herr zu seiner höhern landesherrlichen Gewalt von den ältesten Zeiten her gezogen hatte, ohne dadurch den Eigenthumsrechten und Nutzbarkeiten der Mühlenbesitzer selbst einen Eintrag zu thun. Ich hab ein Paar Urkunden von den Jahren 1358. und 1411. vor mir, die dieses wichtige Stück der ältesten sich im Oettingischen noch bis auf den heutigen Tag erhaltenen Gerichtsverfassung so schön erläutert und so stark bestätiget, daß ich sie vor vielen andern der öffentlichen Mittheilung werth halte. Die erste ist ein Weißthum des öttingischen uralten und sich in urkundenlose Zeiten verliehrenden hohen landgerichtlichen Tribunals. Der Werth, die Gültigkeit und Beweißkraft solcher, allemal nach vorangestellter hinlänglicher Untersuchung der Sache ergangener Weißthümer ist Kennern nicht verborgen. Die zwoote ist ein O. Landgerichtsurtheilbrief, in welchem ausdrücklich die Erlaubung der

Graf-

Grafschaft von Oettingen Landgerichts bey einem neuen Mühlbau vorausgesetzet wird. Damit stimmen auch andere Urkunden überein. So mußte z. B. das Landgericht zu Hirschberg und Graisbach dahin sehen, daß „ niemands kein neue Brukh bau, kein Mühl von neuen Ding stifte, noch kein neue Tafern, one des Landrichters Willen und Wort rc. „ *) Was von dem natürlichen Rechte der ersten Mühle und von der landesherrlichen Befugniß bey Anlegung einer neuen Mühle in Mösers patriotischen Phantasien, (II. Th. N. 71. und 72.) vorkommt, ist diesen Grundsätzen nicht entgegen: sie werden vielmehr dadurch nur genauer bestimmt.

*) S. Chur - Bayrische Deduct. wegen des Landgerichts Hirschberg rc. Lit. E. S. 14.

* * *

Aus der Urschrift.

Wir Graue Ludwig von Oettingen der Jüngere sazzent ze Gericht vff dem Lanttag 1) vf der Goltpurg 2) an dem nechsten Afftermentag vor dem Hailigen vffart tag 3) vnd tun kunt daz für vns kom in Gericht mit fürsprechen der Edel vnd Hochgeborn vnser lieber Vetter Graue Ludwig von Oettingen der Elter und clagt an vnser beyder statt 4) von Lant Lantgerichtz wegen daz

1) d. i. Landgerichts Tag. 2) Ein Berg, nicht weit von der Reichsstatt Nördlingen, bey Kraut-oder Goldburghausen, gelegen; einer von den gewöhnlichen landgerichtlichen Malstätten. 3) Den 8ten May. 4) Daß die Grafen von O. vor ihrem eignen Landgerichte grklaget, und sich von dessen Richter und Beysitzern, die der Rechte und des Herkommens am besten kundig wären, über ihre Befugnisse eine gemeine Urtheil geben lassen, und

daz Im vnd auch vns für komen wer daz grosse gebrech 5) wer an den Mülin die in vnserm Lant Gericht gelegen sint 6) an Ueberbüwen an Zargen an Meczen vnd an allen dem daz den Mülin zu gehört vnd daz die Mulin nicht stünden alz sie billich von Alter stan soltan vn bat vns ze eruarn an ainer gemainen Vrtayl ob wir es icht wol möchten Empfehlen ainem vnserm Amptman daz der ez vns erfür vnd mit im nem die geschworn Müller 7) an Jedem wazzer in vnserm Lant-

und gültig geben lassen können, darüber wird sich niemand wundern, der die Verfassung jener Zeiten kennt. 5) Gebrechen, Mängel. 6) Die also der landesherrlichen Obrigkeit unterworffen waren. 7) Aus 7. oder mehreren solchen geschwornen Müllern oder andern erfahrnen erbaren Männern bestunde von jeher das besondere O. Wassergericht; ein Ausfluß des Landgerichts, dessen Quelle noch h. z. T. fortströmt. S. Hallwachs Abh. de Centena illimitata in procemio §. 9. S. 4. Wehners obser-

LantGericht daz derselb Amptman und auch die Müller alle Mühl besehen 8) vnd sie Richten all Müll alz sie billich von Alter stan sol-

---

observat. pract. v. Graf und Wassergrafen. v. Stosch im Präcedenzrechte S. 836. f. die alle des Oettingischen Wassergerichts und des Eydes der Wassergrafen Erwähnung thun, dessen Formel, vermög der ältern Akten, wirklich sonst so lautete, daß sie niemanden Unrecht sprechen, sondern daran seyn wollten, daß nicht Unrecht geschehe dem Kind in Mutterleibe, dem Kalb in der Kuhe, dem Vogel in der Luft, dem Fisch im Wasser. Heut zu Tage bleiben diese Formalien aus dem Wassergrafeneide weg. S. übrigens noch Sorgens Allerley ꝛc. S. 40. f. vom kaiserlichen Wasserregal und des Freyherrn v. Cramer Wezl. Nebenst. 32. Th. 2. Abh. und 30. Th. 5. Abh. von einem ähnlichen Gerichte in der Wetterau; vornämlich aber Günthers Ligurinus VIII. B. V. 572. wo molendina und flumina sacro fisco zugesprochen werden. 8) visitiren.

solten mit allen den dingen die den Mulin zu gehorent Do fragt wir vmb die Ritter ob wir ez getun Möchten oder nicht da ertaylten die merer tayl der Ritter daz wir es wol möchten empfelhen ainen vnsern Amptman daz der ez vns erfaren sol von Lantgerichtz wegen vnd all můl mit den gesworn Müllern richten sol in vnserm Lant Gericht alz die von Alter stan sullen. Mit Vrkund dicz briefz der vns mit vrtayl vnd mit dem Rechten gebn ist von Lantgerichcz wegen mit vnserm Lant Gerichcz hangenden Insigel uf der Goltpurg an dem obgenanten tag des Jares do man zalt von Cristus geburt driuzechnhundert Jar vnd in dem acht vnd funfczigosten Jar.

(L. S.)

*
* *

Aus der Urschrift.

Wir Ludwig der Jünger Graufe zu Oetingen Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem briefe Allen den die In sehen oder hören lesen Als wir zu gerichte gesessen sein an der lantschrann zu kirchheim vff den tage als diser briefe gebn ist, an stat der hochgebornen Ludwigs vnd Fridrichs gebrüder Grauen zu Oetingen vnserr lieben Vatters vnd Vettern, das für vns kome In gerichte mit fürsprechen. Hainrich Töter burger zu Nördlingen, vnd braucht do für, wie daz sein Vatter selig, ein Mülin zu Trochtelsingen gelegen an der Eger erkauffet vnd die langzit Inn gehebt vnd genossen hette, darnach als sich der kriege erhube vnd anfienge zwischen fürsten Herren vnd den Stetten, do würde die selb Mülin v'brennt vnd wüst gelegt. Vnd als der selb kriege zu freuntschafft köme vnd verrichtet würde

do habe er dieselben Mulstat wider vffgefangen vnd gebuwen, mit erlaubung der Graufschafft von Oetingen Lantgerichte. Vnd nach rate vnd erkanntnuß der geschwornen müller, die veber dem Wasserbuwe gesetzet seint. daran Jn gemainlichen die geburschafft arm vnd reich zu Trochtelfingen Irrten engten vnd darin sprechen wie daz er anders gebuwen hette dann von alter herkomen were. dar vmb er begehrte nit anders, dann man schickte die egenanten geschwornen Müller dartzu, vnd erkanten die, das er recht gebuwen hette, daz er des genüsse, Hette er aber anders gebuwen. dann billich wer vnd die geswornen Müller erkant hetten. des wollte er engelten, daz aber lutz von zipplingen vnd fünf von Trochtelfingen mit Jm, namen fritz Sturm der Prusser, vlm Dürr, Hans Stegmüller vnd der Maylin, verantwurten mit fürsprechen. von desselben dorffs wegen gemainlichen, vnd sprachen. Wie daz Hainrich Töter ein Mulin gebu-

 wen

wen hette, anders dann von alter herkomen were, die in allen grossen schaden tete an wisinat vnd begerten darvmb nit anders dann einer Erbn kuntschafte, zu erfaren wie das von alter herkomen were, daz sie also gemachet würde Daruff aber Hainrich Töter egenant antwurt mit fursprechen vnd sprach, wenn nu die sach gemainlich Reich vnd arm zu Trochtelfingen antreffe, vnd Lutze von Zipplingen vnd die egenant fünf mit Im, sich des annemen, von der selben gemainschaft wegen. ob sie dann icht billich gewaltsbriefe weißten. von derselben gemainschafft Also weres, ob er In mit den rechten enbreche, daz er dann der gantzen gemainschafft enbrochen were. Das selb aber Lutz von Zipplingen vnd mit Im die egenanten fünfe mit fürsprechen v'antwurten Also wie des dorfs zu Trochtelfingen gewonheit were, das sie alle Jar nemen fünf von dem dorfe vnd einen Edeln zu In, die das dorff vmb alle sache daß selb Jar verantwurten

vnd vſſtichten, des ſie auch vollen gewalt vnd macht hetten. Alſo weren ſie vff ditz Jar von gemainſchafft des dorffs wegen erkorn worden, das ſie daz verantwurten vertreten vnd verſprechen ſölten, des ſie auch macht vnd gewalt hetten. vnd nach ir baider rede vnd widerrede, baten ſie vns ze fragen die Ritter, do ertailt der merer tail daz ſie iren gewalte billich weißten mit briefen oder ſunſt, oder aber dem Töter dafür ſprechen, weres ob er Jn icht mit recht enbreche, daz er dann der egenanten gemainſchafft enbrochen were. daz alſo beſchah, darnach hub der Töter ſein clage wider an mit ſeinem fürſprechen, als dann zum erſten geſchriben ſtat, das aber lutz von zipplingen vnd die andern mit Jm v'antwurten Jn der maß als vorgeſchribn ſtat, vnd baten vns baiderſeit der vrtail ze fragen Alſo ward mit gemainer volge vnd vrtail ertailt, das ſie des baiderſeit in ein Erber kuntſchafft komen ſölten, vnd die kuntſchafft lüte ſölten ſein

die

die geschwornen Müller, die veber die wasserbuwe gesetzt sein vnd geswororn haben, vnd die kuntschafft sölte verhören, der landvogte hanns von Althaim. So möcht auch wol yedweder tail einen zu dem landvogt geben die da bey weren als man die kuntschafft verhören würde des zu vrkunde Geben wir In disen brief besiegēlten mit des obgenanten lantgerichts anhangenden Insigel, der geben ist an sant oswalds tage do man zalt nach Cristi geburt vierzehenhundert Jar vnd In dem Aylfften Jar.

(L. S.)

* * *

Peinliche und Frevelstrafen und Bussen des Oettingischen Landgerichts, aus einem alten Manuscripte des 16den Jahrh. ins Kurze zusammen gezogen.

Missethaten, die malefitzisch geachtet werden, und Leib und Leben berühren; alles a) bey funfzig Gulden Buß, im Fall der Begnadigung und Verwandlung der Leib- und Lebensstrafe in eine bürgerliche und Geldstrafe.

1) Wer seinen Bettgenossen unverschuldet vom Leben zum Tod bringt. 2) Wer an ihm selbst schuldig wird und ihm selbst den Tod thut. 3) Wer der Herrschaft Glait bricht, und den beschädigt, der Glait hat; 4) Wer freventlich friedbrüchig wäre; 5) Verräther; 6) Strassenräuber; 7) Diebe und Todschläger; 8) Kindsmörder; 9) Wer notzogt oder Landszwang begeht;

geht; 10) Wer zwey oder mehr eheliche Weiber nimmt; 11) Wer im offnen Ehebruche sitzt; 12) Wer seiner Tochter, Schwester oder andern nahgesippten Freunden Kind macht; 13) Wer die Unkeuschheit an den Gerichtsstätten begieng oder andere Unziemlichkeiten daran verhandelte; 14) Wer dem andern bey der Nacht vorwartet und beschädigt; 15) Wer dem andern an sein Ehr red't oder seins Glimpfen verletzt, oder ander Unzucht (indecori quid) zumißt, und darauf verharrt, und mit Wahrheit nit ausführt, sondern nachmalen aberbitt oder widerspricht. 16) Untermarks-Fälscher. 17) Wer die Oberhand (hohe Landsobrigkeit) freventlich beschimpft.

b) **Mit 10. Gulden werden gebüßt:**

1) Wer dem andern sein Vieh ertödet, lähmt oder tödlich beschädigt; 2) Alles Gotteslästern und Schwören; verdächtige Flucht, und wer dieselbe nicht widerredt, oder der Obrigkeit gefährlich vorhält. 3) Wer

dem andern gefährlich überäckert, zu weit schneid't oder mähet; 4) Wer ein gemein Friedbott verbricht; 5) Wer nach einem schießt und fehlt; 6) Welcher lediger Gesell einer unverläumten Jungfrau oder Wittwe ein Kind macht und sie nicht nimmt oder nehmen will.

c) Mit 10. Pfund Heller:

1) Wer den andern lähmt oder ein Bein schnötig schlägt; 2) Wer nach dem andern einen freventlichen Wurf thut und fehlt; 3) Wer einen verwundet, daß man ihn pflastern und meußlen muß; 4) Wer dem andern, mit trocknen Streichen, Bäulen schlägt, daß man offen pflastern und heilen muß; 5) Wer dem andern sein Frucht, Holz, Zaun oder anders von seinem Acker, Garten oder Bäumen, zu Dorf, zu Holz oder Feld enträgt.

d) Von nachfolgenden Freveln 1. Pf. Heller:

1) Wer sich freventlich gegen dem andern

em-

empört, mit zogener Wehr und doch nicht schlägt; 2) Wer den andern mit trocknen Streichen schlägt, daraus nicht Bäulen werden.

e) An nachgeschriebenen Enden werden die Busen zu Zeiten schwehrer oder zweifach gemachet.

1) Was an gefreyten oder geweihten Stätten oder Personen, oder an der Oberhand; 2) An gepannen Frey- oder Sonntagen, oder 3) bey Nacht geschieht; 4) Was geschieht mit Geschos und Würfen; 5) Was geschieht, wenn ein Gemeinschaft (universitas) bey einander versammelt; 6) Was auf Hochzeiten, Kirchweyhen, Schenken und andern erbaren Gastungen, oder 7) über verricht (gütlich beygelegte) Sachen und Friedbot geschieht.

*) Wer die Buß nicht zu bezahlen hat, den straft man mit Gefängniß, oder beut ihn aus der Grafschaft, bis er bezahlt.

Für Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte.

VI. Stück.

Etwas vom Oettingischen Landgericht überhaupt, und insonderheit von dessen Mallis.

Das Oettingische Landgericht und dessen eigentlicher wahrer Ursprung verliehrt sich zwar in der Dunkelheit des grauen Alterthums, und er kann nicht genau bestimmt angegeben werden. Allein, das schadet der Sache selbst nichts. Denn die Würkungen derselben liegen vor Augen und sind unleugbar, da besonders auch das O. Landgericht, als ein von unvordenklichen Zeiten hergebrachtes hohes Gericht, seinen Innhabern, den Grafen zu Oettingen, von Römischen Kaysern und Königen oft

genug bestätiget und wider alle Störungen der neuern Zeit gehandhabet worden ist. Eine umständlichere Ausführung dieses Satzes gehört nicht hieher. Nur so viel bemerk ich, daß man schon im Anfange des 13den Jahrhunderts mancherley Spuren von dem uralten Exercitio jenes hohen Landgerichtes, z. E. in den Jahren 1225. 1238. antreffe. Hier nur einige Bemerkungen von den Mallis desselben!

Die Oettingischen Landgerichte, oder, welches einerley ist, Landtage, wurden, wie andere ungebottene Dinge, an verschiedenen Maalstätten, (Mallis) unter dem freyen Himmel, (unter den Wolken, wie sich einige Urkunden ausdrücken) gehalten. Es ist natürlich, daß allgemeine Gerichte des Landes an denjenigen Orten am bequemsten gehalten wurden, die mitten im Lande liegen, und wohin sich also die sammtlichen Landeseinwohner und Dingpflichtige desto

leich-

leichter und häuffiger einfinden konnten. Daher wurden auch die Oettingischen Landgerichte am meisten zu Kirchheim, oder auf der benachbarten Goldpurg, ingleichen zu Deiningen, — — Ortschaften und Gegenden, die fast mitten im O. Lande liegen, — — gehalten. Grenzmaalstätte, die auch nöthig waren, findet man zu Wasserahelfingen, (unfern Ellwangen), und zu den Thorsäulen, (bey Weiltingen.) Hier hätten wir also schon 5. Hauptmaalstätte. Man erwählte dazu gemeiniglich geräumige Hayden, oder bey uns so genannte Mäder, Möder, campos patentes, planicies; dergleichen hauptsächlich die noch h. z. T. so genannten Deiningischen Mäder sind, die sehr oft in O. Landgerichtsurtheilbriefen unter dem Namen der Leoren bey Deiningen vorkommen; ein Wort, dessen Ableitung mir, da ich kein Oedip bin, im Anfange grosse Schwierigkeiten gemachet hat, indem ich geglaubet hatte, daß es ein nomen ap-

pellativum und mit Haiden, Mäder rc. gleichbedeutend sey. *) Allein, bey genauerer mühsamer Nachforschung, hab ich gefunden, daß Leoren ein nomen proprium desjenigen Flecks jener Hayden sey, worauf gerade das O. Landgericht gemeiniglich gehalten wurde. Denn, es ist bekannt, daß fast alle Aecker, Wiesen, und ihre Beeten ihre bestimmte, unter den Bauersleuten gäng und gäbe, und in den Steuerbüchern selbst vorkommende Benennungen, ohne weitere Bedeutung, haben. So hieß also auch dasjenige Stück der Deininger Mäder, worauf man Landgerichte hielt, Leorn. Den Beweiß geb ich aus einem alten Registraturbericht über das Kloster Zimmern, in welchem es heißt:

„ Ist beynahe jährlich das Landgericht
„ in diesem Kloster und nicht fern da-

„ von

*) S. meine Materialien zur O. Geschichte, II. B. S. 328, in der Note.

„ von auf einem der Gemeind zu Oel-
„ ningen (Espan *) gehörigen Wiß-
„ mad und Mädern, die Leorn ge-
„ nannt, gehalten, und von der Aebb-
„ tissinn dazu Essen und Trinken sammt
„ anderer Nothdurft, (nach Art und
„ Schuldigkeit aller eingesessenen Din-
„ gepflichtigen!) unweigerlich gerei-
„ chet worden. „

Noch kommt ein Mallus unter dem Namen uf dem Hünerle, (Hünerloch, Hünerlöcher, Hünerlöchern, vielleicht lauter Fehler der Kopisten, da ein Original vom J. 1365. Hünerle hat,) vor, dem ich ebenfalls lange bey Jägern und Landleuten, jedoch vergeblich, nachgefraget, bis ich endlich in Urkunden gefunden habe, daß er bey Nirtingen und Ehingen gelegen sey. An der Ableitung des Worts, das vielleicht eben

*) S. Geschichtforscher, III. Th. S. 267. f.

so, wie Leorn, ein blosses nomen adpellativum ist, will ich meinen Witz nicht versuchen. Mir ists vor dißmal genug, in unsern Lande selbst Land gefunden zu haben.

* * *

Kurze Erläuterung der gelieferten sechs Kupferstiche.

Der sich izt erst zeigende Mangel des Raums verstattet mir's nicht, die gelieferten Siegel so umständlich zu erläutern, als ich es mir im Anfange vorgenommen hatte. Inzwischen bin ich noch immer willens, nicht nur meine historisch-heraldischen Grundlinien des Oetingischen Wappens, (Wallerstein, 1773. 4. und 8.) mit der Zeit mehr auszuarbeiten, sondern auch des eruditen Polic. Leysers seltene Abhandlung de contrasigillis medii ævi neu herauszugeben und mit Anmerkungen zu versehen — si fœtura gregem suppleverit. Daselbst werd ich Gelegenheit haben,

auch

auch von Oettingischen Rücksiegeln zu reden, davon ich unter Num. 5. und 6. ein Exemplar, (N. 5. nach der Natur, N. 6. durch ein Mikroskop betrachtet und abgezeichnet,) vorgezeiget habe.

Num. 1. ist das älteste öttingische Siegel, das, mir zum wenigsten, im Original, zu Gesichte gekommen ist. Num. 3. ist zwar noch älter: ich hab es aber nicht selbst gesehen, sondern theil es nur nach einer erhaltenen Abzeichnung mit. Die Urkunde, woran letztgedachtes Siegel hängt, ist leider! sine die & consule; doch scheinet sie, wie mich Hr. Regierungsrath und Geheimer Archivarius Strieber in Ansbach belehret hat, zu dem Anfange des 13den Jahrhunderts zu gehören. Die Anfangsworte der Urkunde: Ego L. de Otingen uniuersis ad quos presens scriptum peruenerit salutem in domino — geben den Innhaber des Siegels hinlänglich zu erkennen,

nen, wenn auch gleich sein Name auf der Umschrift desselben nicht angezeiget worden ist.

Beyde Siegel beweisen indessen auf eine keine Einwendung leidende Art, daß das sogenannte Andreaskreutz schon von den ältesten Zeiten her über den Schild gegangen, und daß man so lange von einfachern O. Wappen zu sprechen keinen Grund habe, bis man im Stand ist, aus ächten Siegeln oder andern Monumenten, die älter, als diese beyde sind, darzuthun und vor Augen zu legen, daß das O. Wappen jemals ohne jene Creutzstriche, crux decussata, Andreana, Burgundica, sautoir, (Wildvogels d. de venerabili signo Crucis, S. 128. Jen. 1690. 4. der auch des O. Wappens Erwähnung thut,) gewesen sey.

Ob übrigens wahre Eisenhütlein, (heraldische Figuren) (du vair) oder nur blosse Sectionen, (Wolkenschnitte) in dem O.

Schild vorkommen? darüber läßt sich wirklich streiten, besonders wenn auf den ersten wahrscheinlichen Ursprung dieses Wappens die Rücksicht genommen, und nicht auf dessen etwan erst später geschehene Verfeinerung und genauere heraldische Ausbildung gesehen wird.

Num. 4. hängt an einer Urkunde von der ersten Helfte des 15. Jahrh. und hat einen geflügelten Bracken zum Schildhalter; ein Spiel des Witzes vom Stempelschneider oder von dem Besitzer des Siegels, der dessen Verfertigung gerade so angegeben hat, und aus der sich nichts weiter schließen läßt. Woher übrigens die Grafen zu O. das Brackenhaupt an sich gebracht haben, dies ist von mir schon anderwärts gezeigt worden. Daß sie es aber von K. Sigmund auf der Costnizer Kirchenversammlung erst sollen bekommen haben, gehört unter die diplomatischen Mährlein. Eher will ichs zugeben, wenn

einige behaupten, daß der Brack ein Leit-
hund sey. Die *Lex Frisonum* T. IV. §.
4. thut dessen Erwähnung: „ Canem ac-
ceptoricium vel braconem parvum, quem
brambraccum vocant, III. solidis compo-
nat, und Sibrand Siccama erklärt die-
ses, (nach der Gärtnerl. Ausgabe, Leipz.
1730. 4. in der Note b)) durch: *Canem
odorum*, qui ex odore lepores, perdices
persequitur, quem etiam nunc *brac* ap-
pellamus; *barm* veteres parvum dice-
bant. „ Gleichwohl könte man noch im-
mer fragen, wenns sich der Mühe verlohn-
te, ob diejenigen Hunde, die man heut zu
Tag Bracken nennt, wirklich zum Suchen
abzurichten, und also, im gemeinen weid-
männischen Verstande, wirklich fährtge-
rechte Leithunde seyen? Ein Jagdhund ist
er gewiß. Er kommt in mehren teutschen
Wappen vor, z. E. in dem burggräflichen
Nürnbergischen, Hohenzollerischen, Wür-
tembergischen, Salmischen, Fürstenbergi-

schen ꝛc. La nation Allemande porte en ses armes des animaux de chasse, sagt *Menetrier* in seiner Pratique des armoires depuis leur institution, ch. 20. p. 308. par ce qu'elle est addonnée à ce noble exercice.

Zum Schluß noch eine vielleicht nicht sehr bekannte Bemerkung, die ich einem Gelehrten unsers Landes zu verdanken habe! Der berühmte Weigel, der zu seiner Zeit auch auf dem Reichstag bekannt war, und dessen Angedenken das Jahr 1778. erneuert, veränderte die Sternbilder am Himmel und verwandelte sie in eine Heraldik. Ohnerachtet nun wenige fürstliche Wappen von ihm der Ehre gewürdiget wurden, in seinen Himmel aufgenommen zu werden, so setzte er doch das Oettingische darein. Eine erlaubte Apotheose! So stehet es auf denen von ihm oder nach ihm gemachten noch übrigen Himmelskugeln, z. E. in Leipzig; so findet man

es in seinen, und denen von ihm nachgemachten Beschreibungen desselben. S. Zeuns Versuch einer Naturgeschichte des gestirnten Himmels, (Dreßden, 1748. 8.) der S. 690. bemerkt, daß in Weigels heraldischem Himmel der hervorschauende goldene Brack, oder Hund, (Molossus) wegen des Fürstenthums Oettingen, statt des Indianischen Vogels, am Himmel, (unter den südlichen Sternbildern,) glänze. —

Num. 2. ist ein Siegel eines Oettingischen Ministerialen, das sich besonders durch seine gute Gravirung auszeichnet.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

N. 1.

Co:12

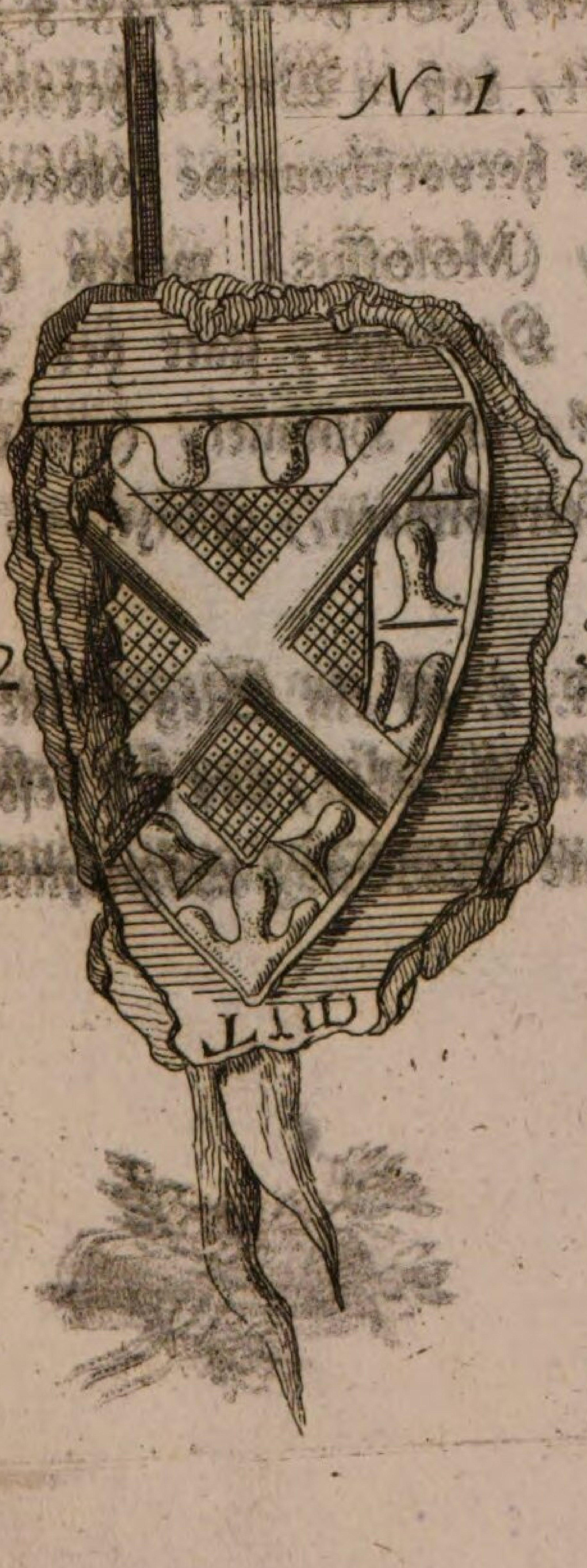

38.

N. 2.

13 05.

N. 3.

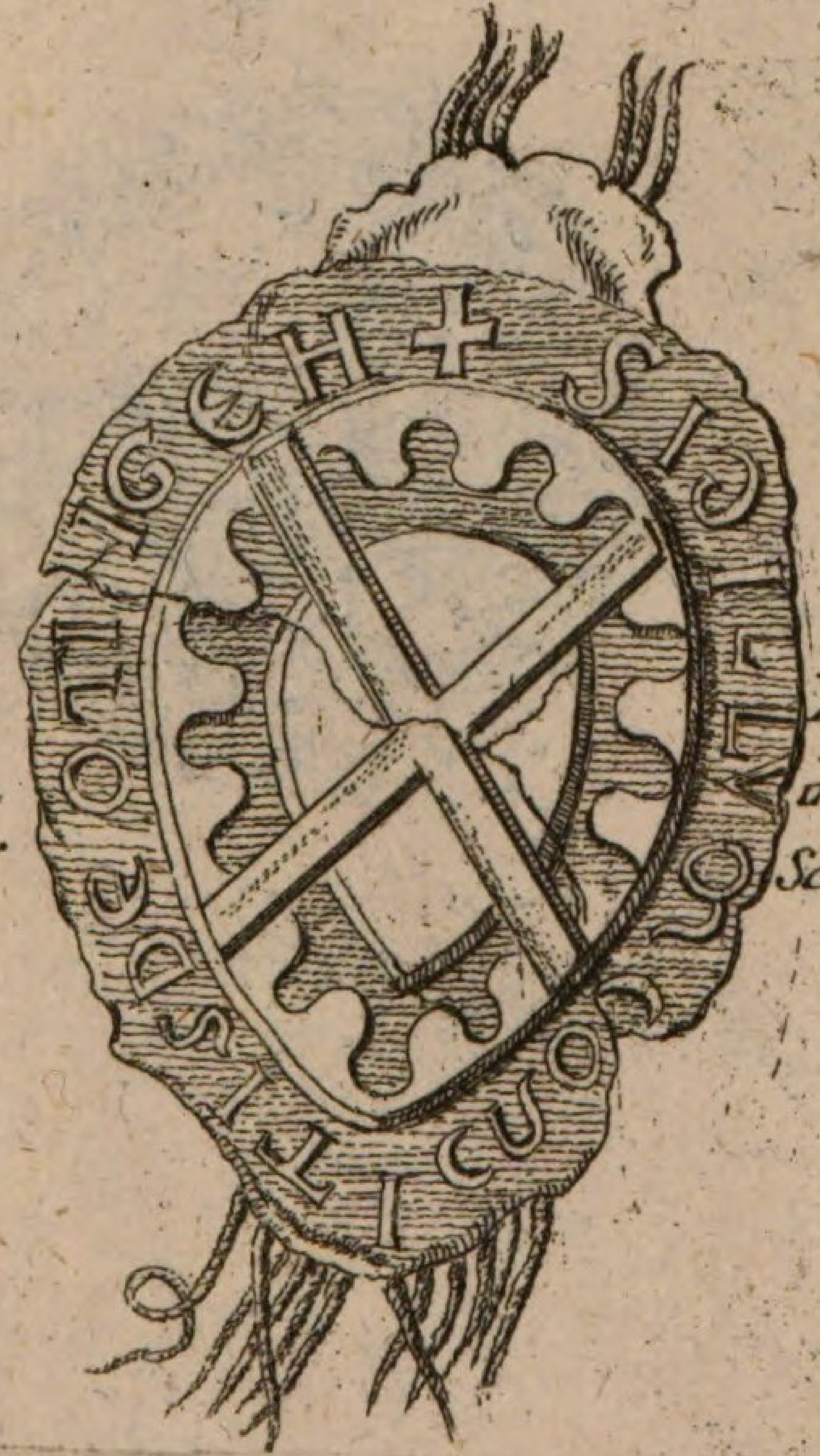

ex fine vel XIII. XII. initio Seculi.

N. 4.

N. 5.

13

25.

N. 6.

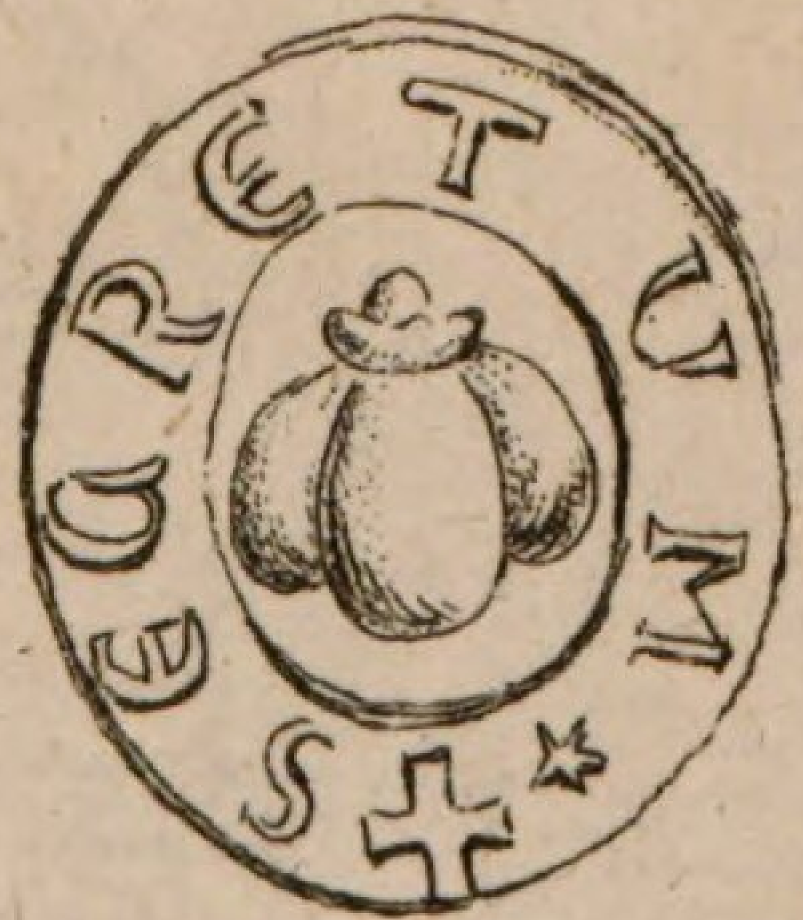

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Jacob Paul,

Für Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte (Sechs Stücke mit eben so viel Kupfern.)

Wallerstein 1777

Germ.sp. 249
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019890-1
VD18 14487020